



S K Leopold
 von Gottes Gnaden /
 Erwählter Römischer Kayser / zu
 allen Zeiten Mehrer des Reichs /
 in Germanien / zu Hungarn / vnd
 Böhaimb König / etc. Erzherzog zu Oesterreich / Her-
 zog zu Burgundt / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Wir-
 temberg / in Ober : vnd Nider Schlesien / Marggrave zu
 Mähren / in Ober / vnd Nider Lauffnitz / Grave zu Hab-
 spurg / Tyrol / vnd Görz / etc. Entbieten N. allen vnd jeden
 Vnsern nachgesetzten Obrißkeiten / Geist : vnd Weltlichen /
 auch andern Vnsern getrew : gehorsambisten Ständten /
 vnd Vnterthanen / in Vnsere Erzherzogthumben Oe-
 sterreich vnter : vnd ob der Enns / auch sonstigen Män-
 niglichen / so darinnen bey Gericht zu handeln haben /
 Vnsere Gnad / vnd alles Guets. Darbey fügen Wir
 Euch genädigist zu wissen / obwohlen vnter andern Wol-
 thaten der Rechten / die Revision zu Schutz / vnd
 Schirm der Gerechtigkeit / vnd Vnschuldt eingeführt /
 auch zu dem Endt von Vnsere hochgeehrtisten Herrn
 Vatter / Kayser Ferdinanden dem dritte / glorwürdigsten
 Angedenckens / noch vnterm sibben vnd zwanzigsten Julii /
 des sechshundert fünff vnd funffzigsten Jahrs / eine
 newe Revisions-Ordnung außgangen / daß Wir gleich-
 wol gehorsambist berichtet worden / auch außtheils des-
 ren / vmb die Revision vnsther einkommenen Anbrin-

gen selbstem gespürt / vnd mit Vngnaden vernemen müssen / welchermassen solche von vilen Partheyen / allein zu Verlängerung der Rechtsführungen / vnd immerwehrenden Aufzug ihrer Gegentheil / gesuecht / vnd mißbraucht / auch sonst derselben bißhero nit allerdings nachgelebt worden / vnd beynebens sich vnterschiedliche Fähl eraignet / worüber nicht genugsamme / oder gar keine Fürscheidung geschehen.

Wann Wir dann jederzeit dahin genaigt gewest / vnd noch seynd / wie Unser trew-gehorsambste Landt vnd Leuth / durch die Gottliebende Gerechtigkeit wol beherrschet / dieselbe Männiglichen auff's fürderlichste ertheilt / vnd alle eingerissene Verlängerungen / Mißbräuch / vnd Vnordnungen / sovil möglich / abgeschnitten / vnd auß dem Weeg geraumbt / auch wie man sich in denen bißhero fürkommenen / vnd in voriger Revisions-Ordnung nit begriffenen Fählen / zu verhalten / ein gewisse Richtschnur gegeben werde.

Als haben Wir solche Revisions-Ordnung / nach vernembung Unserer getrew-gehorsambisten drey Obern N. D. Landt Ständt / weiter beratschlagen / vnd über einkommene Bericht vnd Guetachten / auff folgende Weiß allergenädigist resolviert, vnd einrichten lassen / welche nit allein über die bey Unserer N. D. Regierung / sondern auch bey Unserm Obristen Hoff Marschall Ambt / vnd Hoff Kriegs Rath ergangne Abschied / Declarationen, Verläß / vnd Rathschläg / wann sie anderst sonst revilibl seynd / beoabachtet / vnd gehalten werden solle.